

Corona-Besuchskonzept

Hygienevorschriften für Besuche in den besonderen Wohnformen des Vinzenz-Heims Aachen

Stand 09. Dezember 2021

Version 9

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Geltungsbereich	2
3. Ziel	3
4. Risikobewertung.....	3
5. Hygieneetikette und Mund-Nasen-Schutz	3
6. PoC-Testungen für Besucher*innen.....	4
7. Umsetzung in den Einrichtungen des Vinzenz-Heims Aachen	4
8. Hygiene- und Schutzregelungen für Besucher*innen.....	7
9. Handlungsanweisung für Mitarbeitende	10
10. Qualitätssicherung.....	10
11. Grundlagen des Besuchskonzeptes.....	11

1. Ausgangslage

Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierungen bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen. Diese Maßnahmen waren angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen, geboten.

Seit dem 9. Mai 2020 sind wieder Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Einrichtung möglich. Das zuvor geltende Besuchsverbot wurde von vielen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen/Bezugspersonen als ein sehr einschneidendes Erlebnis wahrgenommen. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie Videotelefonie stellen nicht in jedem Fall eine Aufrechterhaltung der Kommunikation sicher. Darüber hinaus waren der Wunsch und das Bedürfnis nach einer persönlichen Begegnung sehr groß.

In diesem Konzept wird beschrieben, wie Besuche unter Einhaltung aller je geltenden behördlichen Vorgaben sowie Weisungen umgesetzt werden. Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Wir als Einrichtung legen größten Wert darauf, dass einerseits ein Höchstmaß an coronaschutzmäßig vertretbarer Teilhabe gewährleistet werden kann als auch andererseits der Schutz der Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen im Vordergrund steht.

Besuche sind seit Mai 2021 nicht mehr zeitlich beschränkt, unabhängig von der regionalen Inzidenzlage. Gleiches gilt seit August 2021 für die Anzahl der Besucherinnen und Besuchern. Eine zentrale Rolle bei der Durchführung der Besuche spielt die sogenannte „3G-Regelung“ (geimpft, genesen, getestet), die im weiteren Verlauf näher erläutert wird.

2. Geltungsbereich

Die folgenden Ausführungen gelten für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe des Vinzenz-Heims Aachen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene mit den angeschlossenen Wohnbereichen Abteilungen 1 bis 3 sowie Jugendwohngruppe im Kinder-/Jugendwohnen und Kurzzeitwohnen bunte Gruppe, im Erwachsenenwohnen die Abteilungen Wilhelm-Rombach-Haus, Helena-Stollenwerk-Haus sowie die Abteilung Ägidius-Fog-Haus, Louise-von-Marillac-Haus, Anna-Roles-Haus, Heinrich-Sommer-Haus, Außenwohngruppen (AWG Reimser Str., AWG Kruppstraße, AWG Achterstraße 16 und 20) einschließlich des Kurzzeitwohnens (Heinrich-Sommer-Haus / Helena-Stollenwerk-Haus).

3. Ziel

Ziel ist es, auf Basis des vorliegenden Konzepts und durch Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowohl gelebte Teilhabe und Besuchskontakte zu ermöglichen als auch den größtmöglichen Schutz der Leistungsberechtigten bzw. Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sicherzustellen.

4. Risikobewertung

Das Risiko besteht in einer Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher*innen / Dienstleister infolge des Zutritts in die besondere Wohnform sowie vor allem auch durch nicht nachvollziehbare Kontakte außerhalb der Wohnbereiche.

Folgende Verhaltensweisen erhöhen das Risiko einer Übertragung / Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- Nichteinhaltung des Mindestabstandes
- Nichteinhaltung der Hygiene-Etikette einschließlich Tragen von Gesichtsmasken
- Tragen von kontaminierter Kleidung

Unsere einrichtungsinterne Risikoeinschätzung hat uns zu dem Ergebnis geführt, dass wir durch die Steuerung (Prüfung der Testnachweise vor Eintritt etc.) der Besuchskontakte der Bewohner*innen maßgeblich dazu beitragen können, das Infektionsschutzverhalten bei Besucher*innen positiv beeinflussen zu können.

Ab August 2021 sind interne Veranstaltungen erlaubt, unter der Einhaltung und Überprüfung der jeweils geltenden Verordnungslage. An diesen können nach vorheriger Prüfung neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen. Auch öffentliche Veranstaltungen sind unter gewissen Vorkehrungen erlaubt, es gelten dabei die Regelungen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung Einrichtungen. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Darüber hinaus haben wir ein internes Verfahren installiert, das eine rechtskonforme und infektionsschützende Durchführung interner Veranstaltungen sichert. Die Rückverfolgbarkeit wird über entsprechende Teilnahmelisten gewährleistet.

5. Hygieneetikette und Mund-Nasen-Schutz

Mit der aktuellen Verordnungslage gelten folgende Regelungen:

Besucher*innen, die getestet, aber nicht immunisiert sind, müssen Masken (mind. medizinische Maske) weiterhin bei ihrem gesamten Aufenthalt zu tragen. Das gilt auch für den direkten Kontakt mit der besuchten Person.

Vollständig geimpfte / genesene Besucher*innen werden gebeten, beim Aufenthalt und Durchqueren der Gemeinschaftsflächen (Flure, Gemeinschaftsräume, Büros etc.), mindestens einen med. Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während eines direkten Besuchskontaktes mit der ebenfalls immunisierten besuchten Person (z.B. während des Besuchs im Privatzimmer) können alle Personen die Maske abnehmen. Hier entfällt in diesem Fall auch die Abstandsregelung.

Weiterhin gilt unser Corona-Besuchskonzept einschließlich des Monitorings (Hygiene- und Schutzregelung) und die Überprüfung der „3G-Regelung“ der Besucher*innen vor Eintritt.

6. PoC-Testungen für Besucher*innen

Für Besucher*innen gilt aktuell durch die Verordnungslage, dass Besucher*innen unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus einen aktuellen negativen Test benötigen, um die Einrichtungen zu betreten (PoC-Test nicht älter als 24 Std. PCR-Test nicht älter als 48 Std.).

Wir bieten weiterhin Besucher*innen bedarfsgerecht einen Schnelltest an. Auch ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle kann vor dem Zutritt vorgelegt werden (Gültigkeitszeitraum s.o.).

Wird eine angebotene Testung oder die Teilnahme am Screening abgelehnt, ist der Zutritt zu verweigern.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Ebenso gilt dies für alle Schüler*innen, da diese regelmäßig in der Schule getestet werden (gilt nur außerhalb der Ferienzeiten, hierbei muss der Schülerschein vorgelegt werden).

In diesem Zusammenhang akzeptieren wir keine Selbsttests.

Besucher*innen sollten auch beachten, dass Übergabesituationen, z.B. nach einem sog. „Heimfahrt-Wochenende“, unbedingt außerhalb der Gruppen und Häuser stattfinden sollen, da keine weiteren Personalressourcen für derartige Testungen vorgehalten werden können.

7. Umsetzung in den Einrichtungen des Vinzenz-Heims Aachen

a. Für wen gelten die Besuchsregelungen?

Für alle Besucher und Besucherinnen, die Wohngruppen betreten, gelten die o.g. Maßnahmen (u.a. aktuell gültiger, negativer Testnachweis).

Dazu gehören auch externe Dienstleister wie etwa Handwerker*innen, Therapeut*innen (bspw. Physiotherapeuten), Ärzt*innen und weitere Personen, die zu dienstlichen Zwecken die Einrichtung betreten.

b. Wie viele Besucher*innen werden gleichzeitig pro Bewohner zugelassen?

Besuche sind in allen Wohnbereichen nicht mehr zeitlich beschränkt. Durch die Verordnungslage seit August 2021 ist die Anzahl der Besucher*innen ebenfalls nicht mehr beschränkt.

Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum.

c. Muss ein Besuch angemeldet werden?

Seit August 2021 müssen die Besuche nicht mehr vorher angekündigt werden.

d. Wie werden mögliche Besucher*innen informiert?

Angehörige und gesetzliche Vertretungen werden stets zentral über aktuelle Regelungen postalisch und/oder über die Wohnbereiche informiert. Darüber hinaus sind die aktuell geltenden Regelungen auf der Homepage des Vinzenz-Heims Aachen veröffentlicht. Ein zugehöriger Facebookpost erhöhte den Erreichungsgrad.

Am Mittwoch, dem 01. Dezember 2021 wurden die gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen per Informationsschreiben über die aktuellen Besuchsregelungen informiert. Darin wurden diese gebeten, entweder einen negativen Testnachweis einer offiziellen Teststelle vorzulegen oder bei notwendiger Testung bei uns vor Ort in den Abteilungen den Termin, wenn möglich, anzukündigen. Selbstverständlich bieten wir bedarfsgerecht Testungen an (s.o.).

An allen Eingängen der Wohnbereiche befindet sich ein QR-Code zur CoronaSchVO. Die Hygiene- und Schutzregelungen werden jedem Besucher bei jedem Besuch ausgehändigt (siehe Punkt 5). Aushänge über aktuelle Regelungen werden angebracht (z.B. Hygieneregeln).

Sollten sich Änderungen der aktuellen Regelungen ergeben, werden die Adressaten über ebendiese Kanäle informiert: Je nach Art und Umfang der Maßnahmen entweder einrichtungs- oder wohnbereichsbezogen.

e. Wie werden die Hygiene- und Abstandsvorschriften sichergestellt?

Das Betreten einer Wohngruppe ohne vorherige Prüfung der Testnachweise durch einer unserer Mitarbeiter*innen ist nicht gestattet. Kontakte zu Dritten unterliegen strengen Hygienevorschriften (Abstandsregelung, Hygieneetikette).

Besucher*innen werden von den Mitarbeitenden in den erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterwiesen, einschließlich, aber nicht abschließend: Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand (bei nicht immunisierten Leistungsberechtigten); Bitte des Tragens von Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2 auf Gemeinschaftsflächen (Pflicht bei Kontakt mit nicht immunisierten Leistungsberechtigten und für nicht immunisierte Personen); Händedesinfektion. Falls eine Testung erforderlich ist, erfolgt diese gemäß Testkonzept der Einrichtung.

Siehe hierzu auch Hygiene- und Schutzregelungen für Besucher.

f. Gilt während des Besuchs eine Maskenpflicht oder kann während des Besuchs auf das Tragen einer Maske verzichtet werden?

Das Vinzenz-Heim bittet, trotz anderslautender Verordnungslage (CoronaVEinrichtungen), die geimpften und genesenen Besucher*innen, auf den Gemeinschaftsflächen mindestens med. Masken zu tragen. Geimpfte / genesene Besucher*innen dürfen im direkten Besuchskontakt mit der immunisierten besuchten Person (z.B. während des Besuchs im Zimmer bei geimpfter Person) die Maske absetzen. Hier entfällt auch die Abstandsregelung.

Getestete Besucher*innen ohne einen Impf- bzw. Genesenenstatus müssen durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz tragen (auch im direkten Kontakt mit der besuchten Person im Privatzimmer). Ebenso gilt hier die durchgängig geltende Abstandsregelung.

Die Mitarbeitenden erteilen vor dem Eintritt Auskunft über die aktuell in der jeweiligen Wohngruppe herrschende Bestimmungen.

Die Beschaffung der Maske obliegt den Besucher*innen.

Logopädie: Zur Ausübung der therapeutischen Tätigkeit kann auf das Tragen eines Mundschutzes durch den Logopäden verzichtet werden, wenn die Hygieneregeln eingehalten werden, bzw. der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder alternativ ein Gesichtsvisioner getragen wird (bereitzustellen durch den Therapeuten) – Therapeuten müssen dies im Einzelfall vorher mit der zuständigen Leitung abklären.

g. Wo finden Besuche statt?

Besuche innerhalb der Räumlichkeiten sind i.d.R. in den Einzelzimmern der Bewohner*innen gestattet. Das Verlassen des Geländes, z.B. für Spaziergänge in der näheren Umgebung ist gestattet, dort gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung.

h. Welche besonderen Regelungen gelten für einen Besuch im Bewohnerzimmer?

Das Betreten der Wohnbereiche ohne Anmeldung am Eingang, Hygieneeinweisung und Kurzscreening / Monitoring und negativem Testergebnis (siehe oben) ist nicht gestattet.

Vor Einlass in die Wohngruppe und nach Verlassen des Bewohnerzimmers Händedesinfektion.

Eine gesonderte Bewirtung für Besucher*innen durch die Einrichtung ist zurzeit auf das Notwendigste beschränkt.

Mitarbeitende sind vor Verlassen des Wohnbereiches zu informieren.

i. Wie wird sichergestellt, dass die Daten der Besuchenden nach vier Wochen vernichtet werden?

Die ausgefüllten Hygiene- und Schutzregelungen der Besucher*innen werden nach dem Besuch in das Postfach der zuständigen Dienstvorgesetzten gelegt. Die zuständige Dienstvorgesetzte vernichtet die Daten nach vier Wochen.

j. Wie wird der Raum nach einem Besuch gereinigt?

Die für den Besuch zuständige Mitarbeiter*in ist nach jedem Besuch für die Oberflächendesinfektion gemäß Standard zuständig: Flächendesinfektion Bewohnerzimmer (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen etc.) und Sanitärraum (Toilette, Waschbecken, Haltegriffe etc.)

8. Hygiene- und Schutzregelungen für Besucher*innen

Jeder Besucher und jede Besucherin durchläuft bei jedem Besuch das Gesundheitsscreening, teilt seine Kontaktdaten mit und wird in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen.

Auszug aus dem aktuellen Formular:

Hygiene- und Schutzregelungen für Besuche in den Wohngruppen des Vinzenz-Heims Aachen (unterschriftspflichtig)

1.) Kurzscreening für Besucher von vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen während der COVID-19 Pandemie sowie allgemeine Angaben zur Person

Allgemeine Angaben zur eigenen Person

Vor- und Nachname:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Aufzusuchende/r Bewohner/in:	
Wohnbereich/Abteilung/Gruppe:	
Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs:	

Angaben zu Erkältungssymptomen

Haben sich innerhalb der letzten 14 Tagen eine der folgenden Symptome bei Ihnen gezeigt?

	JA	NEIN
Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Husten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemnot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschmacks- oder Geruchsverlust	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starker Schnupfen, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z. B. Allergien) erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	JA	NEIN
Haben Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gehabt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (Ausland, s. RKI-Liste) befunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Von der Einrichtung auszufüllen:

	JA	NEIN
Nachweis vollständige Impfung bzw. Genesenennachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Negatives Coronatestergebnis (Gültigkeit: PoC 24 St./PCR 48 St.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einlass des Besuchers wurde gewährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift Besucher/in

Datum, Unterschrift Einrichtung

2.) Hygiene- und Schutzregelungen

- **Besuchsinformationen allgemein:**
 - Besuche sind zeitlich unbegrenzt möglich. Die Anzahl der Besucher*innen ist nicht begrenzt.
 - Besucher*innen dürfen nicht (wissentlich) COVID-19 infiziert sein. Besucher*innen müssen frei von Erkältungs-/ bzw. COVID-19 Symptomen sein. Jede*r Besucher*in erklärt sich zu einem Kurzscreening bereit. Besucher dürfen in den letzten 14 Tagen keinen (wissentlichen) Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen gehabt haben.
 - Jeder Besuch muss registriert werden. Hierzu werden Ihre oben angegebenen Daten erfasst und nur im akuten Fall (positive Testung) zur eventuellen Verfolgung von Infektionsketten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.
- **Zutritt und Nachweiskontrolle**
 - Der Zutritt in die Wohngruppe/das Wohnhaus ist nur in Begleitung eines Mitarbeitenden gestattet: Bitte klingeln Sie immer und warten Sie darauf, dass Sie am Hauseingang von einem Mitarbeitenden abgeholt werden.
 - Besucherinnen und Besucher müssen unabhängig vom Immunstatus vor dem Besuch vor Ort ein Schnelltest (PoC/PCR) durchgeführt oder ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle (Bescheinigung, Gültigkeit PoC 24 St./ PCR 48 St.) vorgelegen.
 - Der Zutritt ohne einen dieser Nachweise muss verweigert werden.
 - Besuchende Kinder bis Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen, gleiches gilt für Schüler*innen außerhalb der Ferienzeiten. Diese müssen ihren Schülerschein vorlegen.
- **Hygieneregeln und Tragen der Masken**
 - Bei Eintritt desinfizieren Sie Ihre Hände und achten Sie auf die 1,5 Meter Abstandsregelung.
 - Alle Besucher*innen werden angehalten auf Gemeinschaftsflächen mind. einen med. Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Einzelzimmer der besuchten Person kann bei beidseitiger Immunisierung vom Tragen der Maske sowie von der Abstandsregelung abgesehen werden.
 - Nicht geimpfte oder genesene Personen sind hiervon ausgeschlossen.
 - Engere Kontakte zu Dritten sind möglichst zu vermeiden.
 - Eine gesonderte Bewirtung für Besucher*innen durch die Einrichtung ist zurzeit auf das Notwendigste beschränkt.
 - Bei Verlassen des Bewohnerzimmers desinfizieren Sie bitte stets Ihre Hände und informieren Sie bitte die Mitarbeitenden vor Verlassen des Wohnbereiches.

Hiermit bestätige ich, dass ich die obenstehenden Hygiene- und Schutzregelungen zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich bereit, diese zum eigenen Schutze wie auch zum Schutze der Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen einzuhalten:

Datum und Unterschrift Besucher / Besucherin

9. Handlungsanweisung für Mitarbeitende

Stand 09.12.2021
Version 9



Handlungsanweisung für Mitarbeitende zur Besucherregelung

- Sowohl die Besuchszeit als auch die Besucheranzahl ist aktuell nicht begrenzt!
- Die Besucher*innen klingeln am Eingang und werden dort von den Mitarbeiter*innen in Empfang genommen (inkl. Kurzscreening und Nachweiskontrolle oder Testung).
- Zum Eintritt in die Abteilung / Bereich muss unabhängig vom Immunstatus vor Ort ein Schnelltest (PoC-Test) durchgeführt oder ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle (Bescheinigung, Gültigkeit PoC 24 St./ PCR 48 St.) vorgelegt werden.
- Dazu wurden die gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen per Brief am 02.12.2021 informiert. Darin wurde gebeten, dass diese, wenn möglich, ein externes Testergebnis vorlegen. Zudem wurden sie im Schreiben gebeten, bei notwendigen Testungen vor Ort in den Abteilungen ihren Besuch anzukündigen.
- Datenerhebung und Kurzscreening werden dokumentiert (Dokumentation+Unterschriften Besucher und MA nötig. MA dokumentiert, dass eine Hygieneeinweisung erfolgt ist und ob der Eintritt gewährt wurde). Hygiene- und Schutzregelungen werden erläutert (Unterschrift Besucher nötig). Ohne Unterschrift kein Eintritt!
-> Doku in Dokument **Hygiene- und Schutzregelungen für Besuche in den Wohngruppen des Vinzenz-Heims Aachen**
 - ➔ Personen mit Symptomen COVID-19 / COVID-19 und/oder Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen wird der Eintritt verwehrt.
- Besuchertestung / Testergebnis ist in bereitgestelltem Excel Sheet zu dokumentieren (Laufwerk H). Besuchende Kinder bis Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen, gleiches gilt für Schüler*innen außerhalb der Ferienzeiten, die ihren Schülerschein vorlegen müssen.
- Ablage der unterschriebenen Dokumente (siehe oben) in einem gesonderten „Besucherordner“.
- Besucher auf Hygieneregeln hinweisen / Besucher dabei begleiten/anleiten: Händedesinfektion + Regelungen zum Tragen der Maske und Abstandsregelungen
- Unabhängig vom Immunstatus ist der Besuch angehalten auf allen Gemeinschaftsflächen des Vinzenz-Heims mindestens einen med. Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Im Einzelzimmer der besuchten Person kann bei beidseitiger Immunisierung vom Tragen der Maske sowie von der Abstandsregelung abgesehen werden.
- Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen während des gesamten Besuches die Masken tragen.
- Oberflächendesinfektion Bewohnerzimmer (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen etc.) und Sanitärraum (Toilette, Waschbecken, Haltegriffe etc.)
- Die Bewirtung ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

10. Qualitätssicherung

Mitarbeitenden aller Bereiche des Vinzenz-Heim Aachen stehen alle Unterlagen stets in aktueller Form zur Verfügung.

Alle Corona- bzw. infektionsschutzrelevanten internen Informationen, Vorgaben und Anweisungen sowie Hygienestandards sind im Rahmen des internen QM-Systems („Vinzenz-Wiki“)

beschrieben. Den Mitarbeitenden wird außerdem im einrichtungsinternen Intranet bzw. Vinzenz-Wiki eine Informationsübersichtsseite zu Corona-spezifischen Themen zur Verfügung gestellt. Auf die regelmäßigen Aktualisierungen wird hingewiesen. Es besteht die Verpflichtung zur Kenntnisnahme von Neuerungen.

Die Lenkung, Freigabe und Veröffentlichung der Vorgabedokumentation zu Corona erfolgt über das einrichtungsinterne Corona Gremium. Die Organisation der Dokumentation erfolgt über das einrichtungsinterne QM-System.

11. Grundlagen des Besuchskonzeptes

Grundlage dieses Besuchskonzeptes sind:

- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung)
- Corona-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung